

C

Bundesbeschluss über die Kredite nach dem Universitätsförderungsgesetz in den Jahren 2008–2011 (zwölfte Beitragsperiode)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 2010¹,
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 19. September 2007² über die Kredite nach dem Universitätsförderungsgesetz in den Jahren 2008–2011 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (neu)

² Die zwölfte Beitragsperiode nach dem UFG wird um ein Jahr verlängert.

Art. 4 Abs. 2 (neu)

² Der Verpflichtungskredit für Investitionsbeiträge wird um 72,5 Millionen Franken erhöht.

Art. 5 Abs. 2 (neu)

² Der Verpflichtungskredit für projektgebundene Beiträge wird um 57,4 Millionen Franken erhöht.

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ BBl 2011 757
² BBl 2007 7471

